

Informationsdeckblatt

GÜLTIGE FASSUNG

der

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der ERP-Kreditkommission und der Fachkommissionen

**Beschluss der ERP-Kreditkommission in der 321. Sitzung am 3.April 2017;
Vorlage an den Ministerrat mit GZ und
Beschluss des Ministerrates: xx. Sitzung am 2017**

Entsprechend den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 508/1974, 499/1989, 1105/1994, BGBl. I Nr. 136/2001, BGBl. I Nr. 130/2002 und BGBl. I Nr. 133/2003 hat die ERP-Kreditkommission in ihrer Sitzung am **3. April 2017** für sich und die Fachkommissionen die nachfolgende, geänderte Geschäftsordnung beschlossen:

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der ERP-Kreditkommission und der Fachkommissionen

I.

Die ERP-Kreditkommission

§ 1

- 1) Der ERP-Kreditkommission obliegen die ihr durch das ERP-Fonds-Gesetz übertragenen Aufgaben, das sind insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - a) Die ERP-Kreditkommission entscheidet aufgrund von Anträgen der Geschäftsführung, ob eine Zustimmung des ERP-Fonds zu Ansuchen um Gewährung von Krediten zu erteilen ist, soweit diese Entscheidungsbefugnis nicht im Rahmen der vorliegenden Geschäftsordnung an einen Unterausschuss oder an Fachkommissionen delegiert wird (§ 8 Abs. 2 und § 15 Abs. 5 ERP-Fonds-Gesetz).
 - b) Die Genehmigung der ERP-Kreditkommission ist erforderlich für die Zustimmung des ERP-Fonds zu Anträgen auf Abänderung von Bedingungen oder Auflagen gewährter Kredite, sofern es sich um eine Abänderung der in § 13 der vorliegenden Geschäftsordnung genannten Art handelt und diese Genehmigungsbefugnis nicht durch die vorliegende Geschäftsordnung an einen Unterausschuss oder an Fachkommissionen delegiert wird (§ 16 Abs. 3 ERP-Fonds-Gesetz).
 - c) Die Zustimmung der ERP-Kreditkommission ist zur Festsetzung der Vergütung erforderlich, die den ermächtigten Kreditinstituten für ihre Tätigkeit in den Treuhandverträgen durch den Fonds zugesagt wird (§ 13 Abs. 3 ERP-Fonds-Gesetz).

- d) Die ERP-Kreditkommission beschließt aufgrund von Vorschlägen der Geschäftsführung den Voranschlag des voraussichtlichen Verwaltungsaufwandes, der im jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds notwendig ist (§ 23 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz).
 - e) Das Einvernehmen mit der ERP-Kreditkommission ist erforderlich für die Erlassung der Richtlinien für die Gewährung von Investitionskrediten, soweit nicht das Einvernehmen mit einer Fachkommission erforderlich ist (§ 11 Abs. 3 ERP-Fonds Gesetz).
 - f) Die ERP-Kreditkommission ist von Entscheidungen des Fonds in Kenntnis zu setzen, die dieser gemäß § 20 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz getroffen hat und zwar soweit sich diese Entscheidungen auf Kredite beziehen, die nicht in den Wirkungsbereich einer Fachkommission fallen (§ 20 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz).
- 2) Die ERP-Kreditkommission kann im Zusammenhang mit anderen Förderungsmaßnahmen, die eine ähnliche Zielsetzung wie der ERP-Fonds verfolgen, Empfehlungen aussprechen.

§ 2

- 1) Die ERP-Kreditkommission besteht aus zwölf von der Bundesregierung zu bestellenden und abuberufenden Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt längstens auf die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, gilt jedoch jedenfalls bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes (§ 7 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz).

Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, kann sich ein Kommissionsmitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung hat für jede einzelne Sitzung schriftlich zu erfolgen und ist der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu übermitteln. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Vertretungen übernehmen.

- 2) Die ERP-Kreditkommission hat ihren Sitz beim ERP-Fonds.

§ 3

- 1) Nach Bestellung der Mitglieder erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung der Kommission durch die Geschäftsführung des ERP-Fonds. Die Kommission wählt in ihrer ersten Sitzung eine Person aus dem Kreise ihrer Mitglieder zur Führung des Vorsitzes für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode sowie eine Person zur stellvertretenden Führung des Vorsitzes.

- 2) Wünscht eines der gewählten Mitglieder dieses Amt während seiner Funktionsdauer niederzulegen oder scheidet es aus einem anderen Grunde als Kommissionsmitglied aus, so ist anlässlich der folgenden Sitzung der Kommission eine Ersatzwahl für die restliche Funktionsdauer vorzunehmen.

§ 4

- 1) Die Sitzungen der Kommission haben nach Bedarf stattzufinden, jedenfalls aber mindestens alle drei Monate einmal.

- 2) Die Sitzungen der Kommission sind über Vorschlag der Geschäftsführung oder einen begründeten Vorschlag von vier Kommissionsmitgliedern von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden - im Falle der Verhinderung durch das stellvertretende Mitglied - nachweisbar schriftlich (einschließlich Telefax und E-Mail) oder in dringenden Fällen telefonisch einzuberufen. Im Falle der Verhinderung der für die Vorsitzführung bzw. die Stellvertretung gewählten Mitglieder wird das an Jahren älteste Kommissionsmitglied tätig.

Das für die Vorsitzführung gewählte Mitglied - im Verhinderungsfalle das stellvertretende Mitglied - kann eine Sitzung auch aus eigener Initiative einberufen.

Die planbaren Sitzungstermine sind unter Einbeziehung der Kommissionsmitglieder für einen Zeitraum von etwa einem halben Jahr im Vorhinein festzulegen.

- 3) Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage der Sitzung hat, von dringenden Fällen abgesehen, eine Frist von vierzehn Kalendertagen zu liegen.

Für Sitzungstermine, die gemäß Abs. 2 im Vorhinein festgelegt wurden, kann die Einladung gemeinsam mit den Anträgen der Geschäftsführung übermittelt werden, die spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung allen Kommissionsmitgliedern zuzustellen sind.

§ 5

- 1) Dem für die Vorsitzführung gewählten Mitglied - im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Mitglied - obliegt die Eröffnung und Schließung der Sitzung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Leitung der Verhandlungen und die Art der Abstimmung.

Im Falle der Verhinderung der hierfür gewählten Mitglieder sowie in der ersten Sitzung der ERP-Kreditkommission bis zur Wahl eines Vorsitz führenden bzw. eines stellvertretenden Mitgliedes wird das an Jahren älteste, anwesende Kommissionsmitglied tätig.

- 2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse nachweisbar zur Sitzung geladen wurden und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen.
- 4) Über den Verlauf der Sitzungen sind Protokolle zu führen, die zu enthalten haben: Datum und Tagesordnung der Sitzungen, Namen der anwesenden Mitglieder, inwieweit Personen zur Ausübung des Stimmrechtes für andere Mitglieder bevollmächtigt waren, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Stimmenzahl.

- 5) Jedes Mitglied kann verlangen, dass in das Protokoll aufgenommen wird, wie es zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gestimmt hat. Auf Antrag von vier Mitgliedern hat das Protokoll auch die Angabe zu enthalten, wie die einzelnen Mitglieder der Kommission gestimmt haben.
- 6) Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu verfassen und von dem Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, zu unterfertigen. Je eine Abschrift ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, die spätestens bei der folgenden Sitzung der Kommission eine Ergänzung oder Richtigstellung des Protokolls begehren können. Angaben des Protokolls gelten als vertraulich.

§ 6

- 1) Die Tagesordnung für die einzelnen Sitzungen ist von der Geschäftsführung auszuarbeiten und - mit Zustimmung des die Sitzung einberufenden Mitgliedes - zusammen mit der Einladung zur Sitzung den Kommissionsmitgliedern zu übersenden. In dringenden Fällen ist eine getrennte Versendung zulässig.
- 2) Die ERP-Kreditkommission entscheidet aufgrund von Anträgen der Geschäftsführung. Die einzelnen Anträge der Geschäftsführung sind möglichst zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung, spätestens aber zehn Kalendertage vor der Sitzung allen Kommissionsmitgliedern zu übermitteln. Solche Anträge der Geschäftsführung gelten als vertrauliche Unterlagen.
- 3) Die Geschäftsführung hat die Anträge an die Kommission zu stellen, sobald die Prüfung der Kreditansuchen im Prüfausschuss (§ 15 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz) erfolgt ist. In dringenden Fällen kann die Prüfung parallel erfolgen; die Kommission ist jedoch spätestens vor ihrer Entscheidung über den Antrag vom Ergebnis des Prüfausschusses zu informieren.

- 4) Die Kommission kann beschließen, einen Tagesordnungspunkt zur näheren Behandlung einem Unterausschuss zuzuweisen. Für den Unterausschuss gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Geschäftsordnung.

- 5) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Textform (schriftlich, E-Mail, Telefax) gefasst werden, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- 6) Sitzungen der Kommission können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne physische Versammlung der Mitglieder, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion.

Eine qualifizierte Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt gilt als Sitzung iSd § 4 (Videokonferenzsitzung).

Das für die Vorsitzführung gewählte Mitglied - im Falle seiner Verhinderung das stellvertretende Mitglied - kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Mitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Mitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer physischen Versammlung aller Mitglieder im Interesse des ERP-Fonds geboten erscheinen lassen.

Die für Sitzungen mit physischer Versammlung geltenden Bestimmungen der §§ 4 bis 6 gelten entsprechend.

II.

Unterausschuss der ERP-Kreditkommission für Angelegenheiten, die nicht in den Wirkungsbereich einer Fachkommission fallen

§ 7

Die ERP-Kreditkommission kann Unterausschüsse, ad hoc oder für die ständige Behandlung einer bestimmten Art von Anträgen der Geschäftsführung, einrichten. Solche Unterausschüsse bestehen aus mindestens zwei von der Kommission aus ihrem Kreise zu wählenden Mitgliedern.

1) Die ERP-Kreditkommission kann ihr Recht der Entscheidung über die Zustimmung des Fonds zur Gewährung von Krediten unter der Voraussetzung delegieren, dass die Zustimmung nicht in den Wirkungsbereich der Fachkommissionen fällt und dass im Unterausschuss die Entscheidungen ohne eine Gegenstimme zustande kommen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Entscheidung über Abänderungsanträge im Sinne des § 13 dieser Geschäftsordnung oder über andere Angelegenheiten an einen Unterausschuss delegiert werden.

2) Die Sitzungen des Unterausschusses werden von der Geschäftsführung einberufen; die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß.

Der Unterausschuss entscheidet aufgrund von Anträgen der Geschäftsführung ohne Berichterstattung durch ein Mitglied; die Beschlussfassung kann auch im Umlaufwege erfolgen.

Die Anträge der Geschäftsführung können in Form von Sammelberichten gestellt werden.

- 3) Über die Sitzungen des Unterausschusses ist von der Geschäftsführung ein Protokoll zu verfassen, das von den Mitgliedern zu unterfertigen ist; die Beschlüsse des Unterausschusses sind in das Protokoll der folgenden Sitzung der Kommission aufzunehmen. Jedes Mitglied des Unterausschusses kann verlangen, dass in das Protokoll aufgenommen wird, wie es zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt abgestimmt hat.
- 4) Beschlüssen des Unterausschusses kommt die Wirkung eines Beschlusses der ERP-Kreditkommission zu, wenn die Kommission das Recht der Entscheidung delegiert hat und die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.

Ist kein Beschluss bzw. kein Beschluss ohne eine Gegenstimme zustande gekommen, so hat die Geschäftsführung ihren Antrag, unter Angabe des Ergebnisses im Unterausschuss, der ERP-Kreditkommission zur Beschlussfassung vorzulegen.

III.

Die Fachkommissionen

§ 8

- 1) Entsprechend den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz delegiert die ERP-Kreditkommission hiermit ihr Recht der Entscheidung über die Zustimmung des Fonds zur Gewährung von Krediten an
 - a) die Fachkommission für Agrar- und Tourismuskredite mit dem Sitz beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, soweit es sich um die Entscheidung über die Zustimmung zur Gewährung von Krediten auf dem Agrar- und Tourismussektor handelt, und

- b) an die Fachkommission für Kredite des Verkehrssektors, der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fällt, mit dem Sitz bei diesem Bundesministerium, soweit es sich um die Entscheidung über die Zustimmung zur Gewährung von Krediten auf dem oben bezeichneten Verkehrssektor handelt.
-
- 2) Die Genehmigung der Fachkommissionen ist erforderlich für die Zustimmung des Fonds zu Anträgen auf Änderung von Bedingungen oder Auflagen gewährter Kredite auf dem von der jeweiligen Fachkommission wahrzunehmenden Sektor, sofern es sich um eine Änderung der in § 13 der vorliegenden Geschäftsordnung genannten Art handelt.
 - 3) Das Einvernehmen mit den Fachkommissionen ist erforderlich für die Erlassung der Richtlinien für Investitionskredite, soweit sich diese Richtlinien auf Kredite der von der jeweiligen Fachkommission wahrzunehmenden Sektoren beziehen.
 - 4) Die Fachkommissionen sind in Kenntnis zu setzen von Entscheidungen des Fonds, die dieser gemäß § 20 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz getroffen hat, soweit sich diese Entscheidungen auf die von den einzelnen Fachkommissionen wahrzunehmenden Sektoren beziehen.

§ 9

- 1) Hinsichtlich der in § 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben entscheiden die Fachkommissionen aufgrund von Anträgen jener Bundesministerien, bei denen sie ihren Sitz haben.

- 2) Hinsichtlich der in § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben entscheiden die Fachkommissionen aufgrund von Anträgen der Geschäftsführung des ERP-Fonds.
- 3) Hinsichtlich der in § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung genannten Aufgaben werden die Anträge von der Geschäftsführung gestellt. Die Mitteilungen gemäß § 8 Abs. 4 werden von der Geschäftsführung erstattet.

§ 10

- 1) Den Vorsitz in den einzelnen Fachkommissionen führt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jenes Bundesministeriums, bei dem die betreffende Fachkommission ihren Sitz hat.
- 2) Das den Vorsitz in der Fachkommission führende Bundesministerium sowie das Bundeskanzleramt entsenden jeweils eine Person als Mitglied in die Fachkommission. Darüber hinaus besteht die Fachkommission aus sechs von der Bundesregierung zu bestellenden Personen, für welche die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 sinngemäß gelten; die Oesterreichische Nationalbank ist in beratender Eigenschaft vertreten.
- 3) Jedes Mitglied der Fachkommission hat eine Stimme. Die Fachkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse nachweisbar zur Sitzung geladen wurden und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Ein Kommissionsmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung hat für jede einzelne Sitzung schriftlich zu erfolgen und ist der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu übermitteln. Ein Kommissionsmitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Vertretungen übernehmen.

- 4) Die Fachkommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen; im Falle der Stimmgleichheit gilt jener Antrag als beschlossen, dem das den Vorsitz führende Mitglied bei der Abstimmung beigetreten ist.

§ 11

- 1) Die Sitzungen der Fachkommissionen werden von dem Bundesministerium, bei dem sie ihren Sitz haben, nach Rücksprache mit der Geschäftsführung unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung einberufen.

- 2) Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung hat, von dringenden Fällen abgesehen, eine Frist von sieben Werktagen zu liegen.

Die Sitzungen der Fachkommissionen haben nach Bedarf stattzufinden, jedoch mindestens einmal in drei Monaten.

- 3) Die Tagesordnung für die einzelnen Sitzungen ist von jenem Bundesministerium, welches den Vorsitz in der Fachkommission führt, nach Rücksprache mit der Geschäftsführung auszuarbeiten und zu versenden.

- 4) Über den Verlauf der Sitzungen der einzelnen Fachkommissionen sind Protokolle von dem Bundesministerium, bei dem sie ihren Sitz haben, zu führen. Im Übrigen gelten für diese Protokolle die Bestimmungen des § 5 Abs. 4, 5 und 6 sinngemäß.

§ 12

- 1) Die in § 9 Abs. 1 genannten Anträge der Bundesministerien an die Fachkommissionen sind zu stellen, sobald die Prüfung des Kreditansuchens nach Rücksprache mit der Geschäftsführung abgeschlossen werden konnte.

- 2) Diese Anträge sind möglichst zusammen mit der Einladung zur Sitzung oder der Versendung der Tagesordnung, spätestens aber vier Werktage vor der Sitzung allen Kommissionsmitgliedern zuzumitteln. Solche Anträge gelten als vertrauliche Unterlagen.
- 3) Aus diesen Anträgen muss ersichtlich sein: Name und Anschrift der kreditwerbenden Personen oder Gesellschaften, kurze Beschreibung des Vorhabens unter Angabe, welche Güter angeschafft bzw. welche Investitionen getätigt werden sollen, Höhe des angesuchten ERP-Kredites und der Eigenfinanzierung, finanzielle Lage der kreditwerbenden Personen oder Gesellschaften sowie die angebotenen Sicherheiten, Kurzauszüge der Gutachten und welcher konkrete Entscheidungsantrag der Kommission gestellt wird.
- 4) Der in Angelegenheiten der in den Abs. 1 – 3 genannten Art an die Bundesministerien gelangende Schriftverkehr bildet einen Teil der schriftlichen Unterlagen des ERP-Fonds.
- 5) Mit den Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1, 2 und 3 dieser Geschäftsordnung kann die Geschäftsführung des ERP-Fonds beauftragt werden. Im Falle der Beauftragung hat die Geschäftsführung diese Aufgaben nach Rücksprache und im Namen des den Vorsitz in der Fachkommission führenden Bundesministeriums wahrzunehmen.
- 6) Die Fachkommissionen können Unterausschüsse, ad hoc oder für die ständige Behandlung einer bestimmten Art von Anträgen, einrichten. Der § 7 dieser Geschäftsordnung findet sinngemäß Anwendung.

IV.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

- 1) Die Zustimmung des Fonds zu Anträgen auf Abänderung folgender wesentlicher Bedingungen oder Auflagen gewährter Kredite bedarf, je nach ihrem Wirkungsbereich, der vorherigen Genehmigung der ERP-Kreditkommission bzw. ihres Unterausschusses oder der jeweiligen Fachkommission bzw. deren Unterausschusses:
 - a) die Stundung von Tilgungsraten, die zusammen mehr als € 500.000,-- betragen, oder Stundungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr,
 - b) das Aussetzen von Tilgungsraten, die zusammen € 250.000,-- überschreiten oder jede Verlängerung der ursprünglich genehmigten Kreditlaufzeit um insgesamt mehr als ein Jahr,
 - c) eine Änderung bei Sicherheiten für den Kredit, sofern nicht gleichzeitig neue, zumindest gleichwertige Sicherheiten angeboten werden oder eine Änderung von Besonderen Auflagen und Bedingungen, welche die finanzielle Situation betreffen,
 - d) die Änderung der Rechtsform des Unternehmens, sofern hierdurch die Haftung der daran beteiligten Personen oder Gesellschaften eingeschränkt wird, die Entlassung aus einer Schuldnergemeinschaft, oder eine Änderung von Eigentums- oder Nutzungsrechten an geförderten Investitionen, sofern sie über eine Umstrukturierung innerhalb der Unternehmensgruppe hinausgehen,
 - e) eine Abänderung des Investitionsvorhabens, die den Charakter des Projektes gänzlich verändert.
- 2) Sofern Abänderungsanträge der in Abs. 1 lit. a – d genannten Art von der ERP-Kreditkommission zu entscheiden sind, ist mit diesen Abänderungsanträgen vor ihrer Zuleitung an die ERP-Kreditkommission der Prüfausschuss zu befassen.

§ 14

- 1) Die Geschäftsführung des ERP-Fonds oder eine von der Geschäftsführung ermächtigte Person hat an allen Sitzungen aller Kommissionen und Unterausschüsse teilzunehmen und die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Geschäftsführung kann über ihr Verlangen zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung nehmen.
- 2) Die Durchführung der Beschlüsse der ERP-Kreditkommission, der Fachkommissionen und der Unterausschüsse obliegt der Geschäftsführung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des ERP-Fonds-Gesetzes. Zu diesem Zweck sind der Geschäftsführung die Abschriften der Sitzungsprotokolle der Fachkommissionen zu übermitteln.
- 3) Scheidet ein von der Bundesregierung ernanntes Mitglied einer Kommission während seiner Funktionsdauer aus seinem Amt aus, so hat die Geschäftsführung die Bundesregierung um eine Ersatzbestellung zu ersuchen.

§ 15

- 1) Die einzelnen Kommissionen können beschließen, dass ihren Sitzungen oder den Sitzungen der Unterausschüsse für bestimmte Fragen Fachleute beizuziehen sind.

§ 16

- 1) Die von der Bundesregierung ernannten Mitglieder der einzelnen Kommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb von Wien haben, gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten. Diese Kosten werden ihnen über ihren schriftlichen Antrag durch die Geschäftsführung gemäß den Ansätzen der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete, Gebührenstufe 3, aus Fondsmitteln flüssig gemacht.
- 2) Inwieweit Fachleute, die an Sitzungen fallweise oder ständig teilnehmen, eine Vergütung zukommt, bestimmen die Kommissionen aufgrund von Vorschlägen der Geschäftsführung.
- 3) Der voraussichtliche Aufwand an Reisekosten und Kosten für Fachleute ist alljährlich in den Voranschlag des Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds durch die Geschäftsführung aufzunehmen.
- 4) Die Mitglieder der Kommissionen sind an nachfolgende Compliance-Bestimmungen gebunden, die sinngemäß auch für allfällige beigezogene Fachleute gelten:
 - a) *Interessenskonflikte*: Die Mitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahe stehender Personen oder nahe stehender Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des ERP-Fonds stehen, oder Geschäftschancen, die dem ERP-Fonds zustehen, an sich ziehen.

Geraten Mitglieder in eine Situation der Befangenheit, haben sie dies zu Protokoll zu geben, an der Diskussion nicht teilzunehmen und sich bei einer Abstimmung der Stimme zu enthalten.
 - b) *Verschwiegenheit*: Die Mitglieder sind verpflichtet, über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des ERP-Fonds oder dessen Kunden liegt, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitglieder sind an die gesetzliche Pflicht zur Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz (§ 15 Datenschutzgesetz 2000) sowie zur Beachtung des Verbotes des Missbrauchs von Insiderinformationen (§ 48 a Börsegesetz 1989) gebunden.

Diese Pflichten gelten zeitlich unbegrenzt, somit auch nach Beendigung der Funktion.

Eine Weitergabe von Informationen aufgrund von durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge vorgesehenen Informationspflichten ist von diesem Verbot nicht erfasst.

- c) *Anti-Korruptions-Bestimmungen*: Die Mitglieder gelten bei Tätigkeiten in der Rolle als Organ des ERP-Fonds als „Amtsträger“ und unterliegen daher den für diese Personengruppe strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung der Korruption.

In Zweifelsfällen ist die Vorgangsweise mit der oder dem Vorsitzenden der Kommission unter Einbindung der oder des Compliance-Verantwortlichen abzustimmen.
